

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 4

Ausgegeben Oppeln, den 26. Januar 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattredaktion zuzufenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 6—7 N. G. Bl., Aenderung des Verzeichnisses der Wasserläufe zweiter Ordnung in der Provinz Schlesien, S. 25/26; Verwaltung der Kreisoffice Falkenberg, schles. Goldbaukaufwoche, Schauffeserbedeckung im Kreise Groß Strehlitz, S. 26; Präsentation für erledigte Pfarret-Wächter, Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegesleistungen, Verlosung für das Strahburger Münster, Höchstpreise für Schweine, S. 27; Abtag von Bauerfrau, Auständigung Schlesischer Pfandbriefe, Steuerfreiheit für Hausbrandkohlen, S. 28.

**Sonderbeilage:** Auständigung Schlesischer Pfandbriefe.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizentorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

**51.** Die Nummern 6 bis 7 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 6208 eine Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Eisen, Eisenspulver und anderen feithaltigen Waschnitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546), vom 10. Januar 1918.

Nr. 6209 eine Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Personen- und Gepäckerkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917, vom 7. Januar 1918.

Nr. 6210 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel, vom 10. Januar 1918.

Nr. 6211 eine Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel, vom 10. Januar 1918.

Nr. 6212 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der §§ 3, 4 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel, vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1196), vom 14. Januar 1918.

## Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

**52.** Auf Grund des § 6 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (B. G. S. 53) beabsichtige ich das am 22. April 1914 endgültig festgestellte Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung in der Provinz Schlesien (vgl. meine in den Amtsblättern veröffentlichte Bekanntmachung vom 22. April 1914) durch Eintragung der in der nachfolgenden Bekanntmachung des Landrats genannten Wasserläufe in das Verzeichnis abzuändern.

Einwendungen gegen diese Aenderungen waren bei den zuständigen Landratsämtern und Magistraten der kreisfreien Städte in der Zeit vom 31. Januar bis einschl. 14. März 1918 während der Dienststunden schriftlich oder im Verhandlungswege mündlich erhoben werden.

Verzögerte Einwendungen werden nicht mehr entgegen genommen.

Breslau, den 28. Dezember 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Von vorstehender Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten werden im hiesigen Kreise die nachbenannten Wasserläufe betroffen:

I. Natürliche Wasserläufe.

a) Alte Oder (Gzerniawa) — i. Oder —

- b) Czerniawa — f. Ober alte —  
 a) Ober alte (Czerniawa) — Feldweg rd. 400 m südlich der Gemalgungsgrenze Halbenhof — Segepanowitz gegenüber der Nordseite des Segepanowitzer Teiches bis zur Ober,  
 d) Porembragraden, von der Kunststraße Carlshöhe — Dammratschhammer bis zur Einmündung,  
 e) Bronhartigegraben von der Brücke im öffentlichen Wege von Brinnitz nach Grabejot bis zur Brunnige.  
 f) Krezka-Graben von der ersten Dorfbrücke in Slowitz bis zum schwarzen See,  
 g) Sobocze-Graben, von der Kunststraße Carlshöhe — Dammratschhammer bis zum Bodländer Flößbach.

Die Einteilung der Wasserläufe in 3 Ordnungen beruht auf § 2 ff. des Wassergesetzes vom 7. April 1913. Die Zugehörigkeit zur I. Ordnung ist bereits durch das Wassergesetz selbst fest bestimmt, es sind dies in der Hauptsache die Wasserläufe, an denen das Eigentum dem Staate zusteht, vor allem die schiffbaren Ströme. Die Wasserläufe II. Ordnung sind diejenigen, welche nächst den Wasserläufen I. Ordnung für die Wasserwirtschaft von größerer Bedeutung sind. Alle übrigen Wasserläufe gehören zur III. Ordnung.

Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Verzeichnisses der Wasserläufe II. Ordnung können daher nur damit begründet werden, daß die Voraussetzung der größeren Bedeutung bei einem der vorstehend genannten Wasserläufe fehlt.

Oppeln, den 16. Januar 1918.

Der Landrat.

52. Auf Grund des § 6 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) beabsichtige ich das am 22. April 1914 endgültig festgestellte Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung in der Provinz Schlesien (vgl. meine in den Amtsblättern veröffentlichte Bekanntmachung vom 22. April 1914) durch Eintragung der in der nachfolgenden Bekanntmachung des Landrats genannten Wasserläufe in das Verzeichnis abzuändern.

Einwendungen gegen diese Änderungen können bei den zuständigen Landratsämtern und Magistraten der kreisfreien Städte in der Zeit vom 31. Januar bis einschl. 14. März 1918 während der Dienststunden schriftlich oder im Verhandlungswege mündlich erhoben werden. Verspätete Einwendungen werden nicht mehr entgegen genommen.

Breslau, den 28. Dezember 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Von vorstehender Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten werden im hiesigen Kreise die nachbenannten Wasserläufe betroffen:

I Natürliche Wasserläufe.

Demontowitzer Wasser.

## II. Künstliche Wasserläufe.

feine.

Die Einteilung der Wasserläufe in 3 Ordnungen beruht auf § 2 ff. des Wassergesetzes vom 7. April 1913. Die Zugehörigkeit zur I. Ordnung ist bereits durch das Wassergesetz selbst fest bestimmt; es sind dies in der Hauptsache die Wasserläufe, an denen das Eigentum dem Staate zusteht, vor allem die schiffbaren Ströme. Die Wasserläufe II. Ordnung sind diejenigen, welche nächst den Wasserläufen I. Ordnung für die Wasserwirtschaft von größerer Bedeutung sind. Alle übrigen Wasserläufe gehören zur III. Ordnung. Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Verzeichnisses der Wasserläufe II. Ordnung können daher nur damit begründet werden, daß die Voraussetzung der größeren Bedeutung bei einem der vorstehend genannten Wasserläufe fehlt.

Gleiwitz, den 15. Januar 1918.

Der königliche Landrat.

## Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

54. Die Vereinnahmung der königlichen Kreisfische bis Kreisfisch Falkenberg mit derjenigen in Grottkau ist vom 17. d. Mts. ab aufgehoben.

Die Verwaltung der erzherrlichen ist von dem bezeichneten Zeitpunkt ab wieder dem königlichen Rentmeister von Streit übertragen worden.

Oppeln, den 16. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

55. In der Zeit vom 10. bis 17. Februar dieses Jahres soll eine sächsische Goldankaufswache stattfinden.

Die Verbreitung und Durchführung ist Sache der Goldankaufsstellen. Wesentlich für das Gelingen ist aber die nachdrückliche Unterstützung der Behörden.

Ich erlaube diese deshalb, die Goldankaufsstellen bei Durchführung des Unternehmens auf jede Weise nachdrücklich zu unterstützen.

Oppeln, den 17. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

56. Auf Grund der mit durch den Allerhöchsten Erlass vom 28. Januar 1908 in Verbindung mit dem Erlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III B 12/60 — erteilten Ermächtigung verleihe ich dem Kreise Hr. Strehlitz das Recht zur Erhebung des Schaufferegelos für eine Melle für die in seine dauernde Unterhaltung übernommene Schauffree von Hr. Strehlitz nach Himmelwitz nach den Bestimmungen des Schaufferegeltarifs vom 29. Februar 1840 (B. S. S. 94 ff) und der Tarifnachträge vom 6. Juni 1904 (B. S. S. 139/40),

vom 23. 4. 1903 (Min. Bl. f. d. i. S. S. 129) und vom 12. Mai 1911 (Min. Bl. f. d. i. S. S. 179), einschließlich der in ersterem enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden z. f. ählichen Vorschriften, für die Dauer von 30 Jahren, vorbehaltlich der Abänderung und Ergänzung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen. Auch erkläre ich die dem Schauffeegelttarife vom 29. 2. 1840 angefügten Bestimmungen wegen der Schauffepolizeivergehen auf die gedachte Schauffee für anwendbar.

Oppeln, den 18. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

57. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Wschütz, Kreis Tost-Gleiwitz, der Pfarver Ernst Steuer in Prenglau präsentiert worden.

Oppeln, den 18. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

58. Gemäß § 21 Absatz 3 des Kriegsteilungs-gesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegsteilungen für die Monate August 1914, September, Oktober, November 1916, Januar bis November 1917 einschl. gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennntnisse bei den zuständigen Kreiskassen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennntnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 19. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

59. Die Ziehung der fünften Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münzfußes findet mit ministerieller Genehmigung in der Zeit vom 8. bis 11. Mai 1918 statt.

Mit dem Losverkauf in Preußen darf von Mitte Januar 1918 ab begonnen werden.

Oppeln, den 19. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

#### 60. Anordnung.

I. In unserer Anordnung vom 23. 11. 17 ist bestimmt, daß die erhöhten Preise für Schweine und die Zuschläge nur bis zum 15. Januar 1918 gelten. Vom 16. Januar 1918 ab dürfen also nur die in der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. 4. 1917 (R. G. Bl. Seite 319) für die einzelnen Gewichtsklassen vorgesehenen Preise der

Spalten 2a, b und c gezahlt werden.

Danach betragen die Höchstpreise in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln für Schweine

bis zu 70 kg . . . . .	59,—	M. f. d. Str.
über 70—85 kg . . . . .	69,—	M. f. d. Str.
über 85 kg . . . . .	74,—	M. f. d. Str.

im Regierungsbezirk Liegnitz:

bis zu 70 kg . . . . .	61,—	M. f. d. Str.
über 70—85 kg . . . . .	71,—	M. f. d. Str.
über 85 kg . . . . .	76,—	M. f. d. Str.

Für Schweine, deren Ankauf zwar vor dem 16. d. Mts. erfolgt ist, deren Abnahme aber durch unverschuldete Verzögerung erst nach diesem Termin, jedoch bis spätestens den 31. d. Mts. erfolgt, können die in obiger Anordnung vom 23. 11. 1917 vorgesehenen Preise und Zuschläge bis einschl. 31. 1. 1918 bezahlt werden.

II. In unserer Anordnung vom 30. 11. 17 ist bestimmt, daß der freie Handel mit zur Schlachtung bestimmten Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 30 Pfd. und die Markenfreiheit dieser Ferkel nur bis zum 15. 1. 1918 zugelassen ist; vom 16. 1. 1918 ab unterliegt also die Schlachtung der Ferkel und die Verwendung des Ferkelfleisches den allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917. (R. G. Bl. S. 949).

III. Beim Ankauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 30 Pfd. dürfen vom Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung ab, höhere Preise als 1,10 M. für das Pfund Lebendgewicht ab **Stall** nicht gezahlt werden.

IV. Unsere frühere, auf Grund der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 15. Oktober 1917 zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 881) getroffene Bestimmung, wonach alle Ferkel und Schweine ohne Rücksicht auf das Gewicht nur an den Schles. Viehhandelsverband, oder an die von diesen beauftragten Personen verkauft werden dürfen, Ausnahmen aber nur mit Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle zulässig sind, ist seit dem 16. Januar 1918 nach Wegfall des freien Handel mit Ferkel im vollen Umfange wieder in Kraft getreten. Danach dürfen grundsätzlich alle Schweine und Ferkel nur an den Schlesischen Viehhandelsverband oder deren Beauftragte abgegeben werden.

Zum Erwerb von Schweinen zum Weiterfüttern ist die besondere Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle erforderlich. Bezüglich der **Zuchtschweine** bleibt es bei den früheren Bestimmungen.

Breslau, den 18. Januar 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlessen.

## 61. Bekanntmachung über den Absatz von Sauerkraut.

Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) in Verbindung mit der Bekanntmachung über gesäuerte Rüben vom 8. Dezember 1916 (Reichsanzeiger 290) wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmt:

§ 1. Die Hersteller dürfen Sauerkraut (Kohl- oder Rübensauerkraut) nur gegen einen von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsbeteiligung G. m. b. H. in Berlin, ausgefertigten Bezugsschein abgeben.

Die Bezugsscheine werden den von den Landeszentralbehörden der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsbeteiligung G. m. b. H. in Berlin, benannten Stellen zur weiteren Verteilung überwiesen.

§ 2. Bei Absatz von Sauerkraut 1. Qualität dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden:

I. 1. beim Absatz durch den Hersteller frei Verladung des Herstellers für 50 kg netto 16,— M.,

2. beim Absatz durch die behördlichen Verteilungsstellen an den Kleinhandel oder an Großverbraucher frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 kg 19,50 M.,

3. beim Absatz durch den Kleinhandel an die Verbraucher einschließlich handelsüblicher Verpackung für 0,5 kg 0,25 M.

II. 1. Die Hersteller dürfen die Gebinde des Empfängers nur teilweise überlassen gegen ein Pfand in folgender Höhe:

für  $\frac{1}{2}$  Deringtonne . . . . . 12,— M.,

für  $\frac{1}{2}$  Deringtonne . . . . . 6,— M.,

für eichene Speiß- oder Schmalzfässer von etwa 150 kg Inhalt 25,— M.,

für gebrauchte Sauerkraut- oder Gurkenfässer von etwa 150 kg Inhalt . . . . . 25,— M.,

für  $\frac{1}{2}$  Orfoße . . . . . 25,— M.,

für  $\frac{1}{2}$  Orfoße . . . . . 15,— M.

Soborn die Hersteller für die Fässer höhere Unkosten haben, dürfen diese der Berechnung des Pfandes zugrunde gelegt werden.

2. Die Gebinde sind in gutem Zustande mit vollständigen Böden, Deckeln, Reifen und Stäben kraftfrei Station des Herstellers zurückzuführen. Nach Rücklieferung wird das für das Gebinde hinterlegte Pfand zurückvergütet unter Abzug einer Vergebühre von 10 vom Hundert des

Pfandbetrages für jeden Monat. Falls die Fässer in mangelhaftem Zustande zurückgeliefert werden, dürfen die Hersteller außer der Vergebühre einen der Wertminderung entsprechenden Betrag abgeben.

3. Die Vergebühre für die Gebinde fällt mindestens für einen Monat den behördlichen Verteilungsstellen (I, 2) zur Last.

§ 3. Für Lieferungen an Heer und Marine gelten die von der Kriegsgesellschaft den Herstellern mitgeteilten Sonderbestimmungen.

§ 4. Die Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft, betreffend den Absatz von Sauerkraut, vom 3. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 55 vom 5. März) wird aufgehoben.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1917.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.

## 62. Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Unter Hinweisung auf die anliegende Kündigung-Bekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesischen Pfandbriefe auf, dieselben im Fälligkeitstermine, d. i. 25. Juni 1918, oder soweit sie noch dem Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufgelistet sind, unverzüglich einzuliefern.

Schlesische General-Landschafts-Administration.

63. Die im § 5 Absatz 2 des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 festgesetzte Steuerfreiheit für Hausbrandkohlen, die den Angestellten und der Belegschaft der Bergwerke sowie deren Berginvaliden und Bergmannswitwen von den Werken als sogenannte Deputatkohlen zu Vorzugspreisen oder unentgeltlich gewährt werden, erstreckt sich nur auf die zum eigenen Bedarf der Deputatsberechtigten bestimmten und tatsächlich hierzu auch verwendeten Kohlen. Durch die unzulässige Abgabe solcher Kohlen, entgeltlich oder unentgeltlich, an dritte Personen wird eine Vorenthaltung der dem Reiche zustehenden Kohlensteuer bewirkt. Die Beteiligten setzen sich daher der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 21 bis 25 des Kohlensteuergesetzes aus und zwar sowohl die Deputatsberechtigten als auch die Abnehmer solcher Kohle.

Breslau, den 15. Januar 1918.

Königliche Oberzolldirektion.

# Sonderausgabe

zu Stück 4 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 26. Januar 1918

## 64. Viehschuttpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 7, 18 ff. des Viehschuttpolizeigesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Voblowitz, Balfal, Kaldaun, Hochkreischau, Krasillau, Steudewitz, Rössnig, Piltisch, Wehowitz, Dirschowitz, Lunkau, Jakubowitz, Gratschein, Osterwitz, Ruffiedel, Ertin, Dirschel, Weimerwitz, Altmstein, Ruchwitz, **Kreis Leobschütz**, Thidm, Schreibebergsdorf, Köberwitz, Weidental, Hahnsjma, Ruffschacz, Swoboda, St. Krawarn, Schepankowitz, Gr. Hoshütz, Kl. Hoshütz, Altsch, Altingbeutel, Schlaupowitz, **Obersch, Kreis Ratibor**,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzusetzen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Euflinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche

Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehört, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Zum Sperrbezirk ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldausseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 15. April d. J. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschuttpolizeigesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 22. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

# Sonderausgabe

zu Stück 5 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln

Ausgegeben Oppeln, den 2. Februar 1918.

## 65. Viehschützenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschützengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortsgemeinden, einschließlich ihrer Gemeindungen, Kolonien und Vorwerke: Branitz, Bohritz, Bleischwitz, Hennenwitz, Löwitz, Lürmitz, Salkswalde, Sauerwitz, Bladen, Wanowitz, Krug, Rosen, Hochkreischam, Kraftillau, Rastfeld, Kolbann, Oserwitz, Gratzscheln, Belmerwitz, Kleinlein, Auchwitz, Wehowitz, Dirschowitz, Turkau, Jakubowitz, Walfal und Bobiowitz, Kreis Leobschütz, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichwachien ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungs-ort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausfügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung

und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Jollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb mit Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Hundesperrbezirk leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider unhergelaufen betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 24. April d. J. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschützengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 30. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.